

eines der Glieder der Gemeinde, so soll es wachsam sein; wurde aber etwas angesucht, z. B. bei Gewerbsverleihungen, so wird die Erledigung ohnehin zugestellt.

Gleispach: Ich erlaube mir den Antrag, man solle den §. so stylisiren: Binnen 60 Tagen vom Tage des in Beschwerde gezogenen Beschlusses, oder nach Umständen vom Tage der zugestellten Beschwerde-Erledigung u. s. w. Das erstere wäre für jene Fälle, welche das allgemeine Interesse, das letztere für jene, die das Interesse Einzelner betreffen.

Lift: Nach diesem §. kann man ja in vielen Fällen gar keinen Recurs mehr ergreifen, z. B. eine Partei wohnt am Lande, sie selbst kann ihn nicht machen, sie kommt nach Graz und sieht, daß die Frist schon fast verfloßen ist. Jetzt wird ihr die Zeit zu kurz, um recurriren zu können. Ich glaube, es wäre besser, vom Tage der Zustellung.

Gleispach: Deswegen machte ich den Zusatz — oder nach Umständen vom Tage der zugestellten Entscheidung u. s. w.

Präsident: Wenn aber binnen 60 Tagen keine Zustellung erfolgt?

Gleispach: Dann hat der Ausschuß seine Pflicht nicht erfüllt, und es kann dem Recurrenten nicht zu Schaden kommen.

Wiesnauer: Vom Tage der Kundmachung, denn sonst könnten 57 Tage vergehen, bevor die Entscheidung zugestellt wird.

Wasserfall: Im Allgemeinen kann das nicht angenommen werden, denn es gibt viele Fälle, in denen bloß Einzelne berührt werden, da kann man eine Kundmachung wohl nicht füglich verlangen. Die Verhandlungen sind ja ohnedies öffentlich, und werden vorher angeschlagen. Es soll Jeder, der interessirt ist, selbst wachen.

Lift: Jemand kommt um ein Gewerbe ein, sie schlagen es ihm ab, und machen es nicht bekannt. Seit der Zustellung aber warten sie 57 Tage, und da ist es schon zu spät, zu recurriren.

Wasserfall: Es wird ja angeschlagen: das und das kommt zur Berathung. Er muß wachen.

Lift: Aber er muß etwas Schriftliches in Händen haben.

Wasserfall: Das ist nicht nothwendig, es war das nur bis jetzt der Fall.

Gleispach: Ich meine, die Zeit zur Ueberreichung des Recurses sei zu lang, 30 Tage wären überflüssig genug.

Horstig: Wenn man im Allgemeinen nimmt, so sind 30 Tage nicht genug, es kann einer in einer entfernten Gemeinde wohnen oder abwesend sein, und da verginge die Zeit, bis ihm die Erledigung zugestellt würde.

Gleispach: Er muß doch eine specielle Erledigung bekommen, und von der an sollen 30 Tage gelten.

Lift: Gesezt, er ist persönlich zugegen, so muß er doch einen Bescheid haben, daß er einen Recurs ergreifen kann, den bekommt er aber nicht früher heraus, bis es zu spät wird, einen Recurs zu ergreifen. Warum soll es nicht heißen: Nach der Zustellung?

Wasserfall: Das kann nur in manchen Fällen sein, nämlich, wenn ein Gesuch vorliegt, ist aber das nicht, so kann er nicht verständiget werden. Man könnte vielleicht so sagen: „Binnen 60 Tagen vom Tage des in Beschwerde gezogenen Beschlusses, oder binnen 30 Tagen nach der Gesuchszustellung.“ Es handelt sich jetzt darum, auch zu bestimmen, ob die Ergreifung des Recurses eine aufschiebende Wirkung äußern soll. Ich meine, die soll nur dann eintreten, wenn ohne dieses der Zweck des Recurses vereitelt würde, oder der Recurrent einen Nachtheil erleiden könnte.

Knaffl: Dieser Fall ist besonders wichtig, bei Gewerbsverleihungen, bei welchen oft gerade für den Impetranten ein großer Nachtheil erwächst, wenn gegen die Gewerbsverleihung von den übrigen Gewerbsgenossen recurirt und der Recurs gewonnen wird, dagegen der Impetrant die Entscheidung in letzter Instanz nicht abwartet, sondern vor der Rechtskräftigkeit der Verleihung schon bedeutende Auslagen auf Anschaffungen gemacht hat. Wie wir das Beispiel vor Kurzem bei einem Bräuer gesehen haben, welchem die Bräuereibefugniß verliehen wurde. Er machte große Anschaffungen; gegen diese Gewerbsverleihung wurde aber von anderer Seite der Recurs ergriffen, und auch gewonnen.

Gleispach: Wenn er hierdurch Schaden litt, so ist das nur seine eigene Schuld, da er ja wissen konnte, daß bei einem Recurse auch der Gegner gewinnen kann.

X. Sitzung am 27. Juni 1848.

(Antrag des Hrn. Dr. v. Emperger wegen Verletzung des Briefsgeheimnisses. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Lift: Excellenz! ich bitte um das Wort. Es hat sich dieser Tage ein besonderer Fall ereignet; eine Verletzung des Briefsgeheimnisses hat sich zugetragen. Dem Hrn. Dr. v. Emperger ist es geschehen, daß ihm ein Brief erbrochen von der Post geschickt wurde. Es ist nicht das allein, daß ihm als einen Privaten oder als einem Landtagsmitgliede das geschehen ist. — Das ist eine Verleibigung für den ganzen Landtag, ja für das ganze Land, daß so schmachliche Verletzungen des Briefsgeheimnisses Statt finden. Ich beantrage daher, daß nach Anhörung des Vorfalls der h. Landtag eine eclalante Strafe begehre, damit dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehen wird.

Wasserfall: Wir kennen den ganzen Thatbestand nicht.

Emperger: Den will ich gleich erzählen. Am Samstag Nachmittag habe ich einen Brief nach Wien aufgegeben, und es kommt gestern ein gewisser Hr. Draxler von Wien, und übergibt mir denselben erbrochen mit dem Bemerkten, daß ihm der Brief von der Post so übergeben wurde. Auf dem Briefe war das Datum genau, Samstag den 25. Juni, die Adresse, dann war das Stampil mit dem Datum 25. Juni Graz aufgedrückt, das konnte aber erst am Sonntag geschehen, das ist ein sicherer Beweis, daß er auf der Post erbrochen wurde, da er nicht nach Wien kommen konnte, weil ich ihn erst am Samstag aufgegeben habe. Die Sache war gegen ihn, und doch glaube ich, war die Post nie berechtigt, als Mittel zur Verwahrung eines Privaten demselben den Brief zuzustellen. Die Post ist aber nach einem Postpatente, selbst

wenn der Aufgeber die Zurückstellung des Briefes fordert, nur dann berechtigt, ihn zurückzustellen, wenn derselbe die Identität seines Siegels mit dem des Briefes nachweist. Ich glaube daher, den Antrag des Dr. List zu ergänzen, und das Ministerium zu ersuchen, allen Postämtern aufzutragen, daß sie auf eine strenge Aufrechterhaltung des Briefgeheimnisses dringen.

Wasserfall: Das ist noch immer kein Thatbestand. Wenn wir etwas beschließen wollen, so müssen Daten vorliegen. Wir haben aber keinen Beweis, wenn wir auch glauben, daß die Wahrheit gesprochen wurde.

Emperger: Ich muß bemerken, daß ich jetzt nicht in der Lage bin, die Beweise zu geben, ich habe die Dokumente nicht, weil ich dieselbe in der Beschwerdeführung bei der competenten Behörde beilegen mußte, und warum? glauben Sie, daß ich Unwahrheit gesprochen habe?

Wasserfall: Das hat Niemand behauptet; aber ich muß Ihnen auch sagen, daß ich die Sache ganz anders vernommen habe. Ich habe vernommen, daß Hr. Dr. Emperger unter Kreuzband ein Druckwerk hinausgeschickt habe; nachdem nun gemäß den bestehenden Vorschriften kein Brief unter Kreuzband ausgegeben werden kann, so kann man, wenn das Kreuzband verletzt ist, noch nicht von einer Verletzung des Briefgeheimnisses reden. Auch war es ein Druckwerk, das ist doch bestimmt, daß es vom Publikum gelesen wird, und man kann daher wohl nicht von Verletzung eines Briefgeheimnisses sprechen. Die Untersuchung und Bestrafung wird übrigens nur der betreffenden Behörde zukommen, und Hr. Dr. v. Emperger hat selbe ohnehin schon in Anspruch genommen. Ich glaube nicht, daß der Landtag berufen ist, über Etwas zu beschließen, wo nichts vorliegt.

Emperger: Wäre es ein Packet unter Kreuzband, so ist es auch kein Brief, und die Post haftet mir einmal dafür. Auch geht mein Antrag bloß dahin, man soll das Ministerium erinnern, den Postämtern aufzutragen, sich die Aufrechterhaltung des Briefgeheimnisses einzuschärfen.

Mayer: Ich theile ganz die Ansicht des Dr. Wasserfall. Es war ein Probeblatt aus einer Zeitung, nämlich: „der Herold.“ — Ich glaube, unter einem Kreuzband darf man nichts aufgeben, daher war das nicht eine Verletzung des Briefgeheimnisses.

Emperger: Ja, es ist wahr, ich habe es unter Kreuzband gelegt, habe es aber auch gesiegelt und der Post anvertraut. Wie, wenn es ein Packet wäre, dann ist es auch kein Brief; die Post war nie berechtigt, dem Drarler denselben zuzumitteln, nie einer dritten Person einen Brief zuzufertigen, um das handelt es sich.

Azula: Ich glaube, daß der Gegenstand nicht vor das Forum des Landtages gehört, wenn er vor das Forum des Landtages gehören würde, so könnte man eine Menge Beschwerden vor den Landtag bringen, ich glaube, das gehört vor die competente Behörde.

Emperger: Ich muß nur bemerken, ich habe mich schon an diese gewendet, und stelle nur den Antrag: sich an das Ministerium zu verwenden, daselbe möge den Postämtern eine genauere Befolgung des Briefgeheimnisses auftragen. Von einer Untersuchung verlange ich nichts.

Azula: Der provis. Landtag, wie er hier zusammengefasst ist, hat nur drei Fragen zu berathen, diese sind ihm gegeben, sie hat er zu lösen. Ich glaube nicht, daß er sich in weitere Erörterungen einlassen soll, weil er dadurch viel zu weit von seiner eigentlichen Sphäre abweichen müßte.

Emperger: Dagegen muß ich nur bemerken, daß dann auch der Antrag des Hrn. Thinnfeld, wegen Beibehaltung der indirecten Wahlen, nicht hätte angenommen werden dürfen.

Kaiserfeld: Das war im öffentlichen Interesse gelegen.

Emperger: Das ist auch ein allgemeines Interesse, es ist nicht die Sache eines Einzelnen, es handelt sich hier darum, das ganze Land aufmerksam zu machen, dieß ist ein constitutionelles Recht, das wir besitzen.

Kaiserfeld: Wenn aber ohnedieß die Behörde sich darum annimmt, so geht es den Landtag nichts mehr an.

Emperger: Es handelt sich hier nicht um eine Untersuchung, sondern ich bitte nur, daß es den Postämtern eingeschärft werde, darauf zu sehen, daß das Briefgeheimnis besser bewahrt wird, — ich bitte, das nicht zu verwechseln.

Präsident: Also, meine Herren, ich werde darüber abstimmen lassen, und die Frage so stellen: „Ist das Ministerium zu bitten, neuerlich eine Verordnung an die Postämter zu erlassen, daß das Briefgeheimnis künftighin strenger bewahrt werde?“ Sind Sie dafür, daß diese Bitte gestellt werde?

(Einhelligkeit für Nein, mit Ausnahme des Dr. List.)

Präsident: Ich wiederhole den Antrag noch einmal, soll diese Bitte an das hohe Ministerium gestellt werden?

(Abermals einhellig: Nein.)

Wir können nun fortfahren mit der Gemeindeordnung und kommen zum 7. Abschnitt.

Knafl: Wir haben beschlossen, bei §. 93 einen Beisatz wegen des Recurses hinzuzufügen, und zwar dürfte er so formulirt werden: „Auf verspätete Recurse ist keine Rücksicht zu nehmen; rechtzeitig eingebrachte Recurse haben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften inehaltende Wirkung.“

Wasserfall: Wir müssen den Beisatz ausführlicher machen. Es ist nöthig, und zwar besonders bei Gewerbsverleihungen, wenn sie dem Ansuchenden abgeschlagen werden, und dieser dann recurirt, und die Recursbehörde ihm dasselbe verleiht, so ist es nothwendig, daß wir die Frage ausmitteln, ob er gleich anfangen kann oder nicht, sein Gewerbe zu betreiben. Es steht der Gemeinde das Recht zu, sich auf den Landtag zu berufen; z. B. es haben Einige gleich angefangen, ein Gebäude aufzuführen, und glaubten der Behörde dadurch gewissermaßen einen moralischen Zwang aufzulegen, daß sie den Recurs der Gegenpartei abweisen soll. Wir müssen hier eine ausdrückliche Bestimmung treffen, daß bei Gewerbsverleihungen und Ehelicenzen dieselben nicht eher angetreten werden dürfen, bis deren Verleihung rechtskräftig ist. Man könnte bei der Vorschrift vom Jahre 1799 stehen bleiben: „Ein Recurs hat nur dann hemmende Wirkung (effectum suspensorium), wenn durch den Vollzug des in Beschwerde gezogenen Beschlusses der günstige Erfolg des Recurses für den Beschwerdeführer fruchtlos sein würde, den Fall ausgenommen, wo es sich um eine Maßregel handelt, welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles keinen Aufschub erleidet. Bei Gewerbsverleihungen und Ehelicenzen darf das Gewerbe nicht früher ausgeübt und die Ehe nicht früher geschlossen werden, bis nicht die Bewilligung rechtskräftig geworden ist.“

(Einhellig angenommen.)

(7. Abschnitt §. 94 wird gelesen.)

Gottweiss: Wäre es nicht zweckmäßig, wenn von der Verbindung der Gemeinde mit dem Staate etwas berührt würde; bis hierher ist nur im §. 1 dadurch etwas berührt worden, daß man die Geschäfte der Gemeinde für den Staat in Anregung brachte; in §. 15 der Gemeindeordnung wird für die Unterordnung der Gemeinden unter die Staatszwecke gesorgt; es wird gesagt, daß dieselben Verpflichtungen an den Staat und Lasten für denselben beizutragen haben, dieß sind aber die zwei einzigen Bestimmungen, wodurch die Gemeinde in irgend einem Verbande mit dem Staate erscheint. Es ist nothwendig, daß man auf diesen Verband mit dem Staate Rücksicht

nimmt; denn unter den Amtsrechten und Pflichten der Gemeinde kommen auch Ueberwachungen von Staatszwecken vor, darum glaube ich, soll das hinein kommen, sonst ist die Gemeinde nach dieser Gemeindeordnung in gar keiner Verbindung mit dem Staate.

Wasserfall: Mehrere Verbindungen als sie hier vorkommen, sollen auch nicht bestehen, wenn ein reges Leben in den Gemeinden existiren soll. Alle einzelnen Gemeindeglieder sind Staatsbürger und müssen sich daher den bestehenden Anordnungen fügen, sie tragen zu den Staatslasten bei, aber das Alles nur im Einzelnen; als Gemeinde hat sie nichts gegenüber dem Staate zu leisten, nur einzelne Mitglieder erfüllen ihre Pflicht als Staatsbürger. Ich bin mit dem Antrage ganz einverstanden, den Hr. Dr. Foregger gemacht hat, nämlich über Concurrenzpflichtigkeit einer Gemeinde, gegenüber einer andern Gemeinde, und wegen der Volkswehr glaube ich, müssen wir wohl auf ein eigenes Gesetz hinweisen, weil es schon ausgesprochen wurde, daß der Reichstag ein definitives Gesetz darüber erlassen wird; diese zwei Punkte werden nach dem §. 94 am Plage sein. In wie weit übrigens nach den Staatsprincipien zu verfahren sei, haben wir hier nicht nöthig zu sagen, aber das ist nicht nöthig, daß der Staat in die speciellen Angelegenheiten der Gemeinde eingreifen soll, eine Curatel über die Gemeinden soll er nicht haben.

Horstig: In diesem §. steht es: „das Recht steht jeder Gemeinde vereint mit dem Gemeinderathe zu. Nun besteht aber bei Landgemeinden kein Gemeinderath, also muß an dessen Stelle der Richter treten. Es wäre daher zweckmäßig, zu bezeichnen, daß in den Landgemeinden der Richter an die Stelle des Gemeinderathes tritt. Ich halte es für wichtig, das zu bezeichnen.

Wasserfall: Im §. 33 steht den Unterrichtern auch eine gleiche Wirksamkeit mit dem Gemeinderathe zu, daher ist es offenbar, daß bei Landgemeinden der Unterrichter an die Stelle des Gemeinderathes kommt.

Horstig: Ich glaube das nicht, weil der Unterrichter nur als ein separates Individuum angesehen werden kann.

Wasserfall: Ja, weil die Gemeinderäthe ein Collegium bilden, die Unterrichter aber keines.

Das ist schon ausgesprochen, daß in einer Landgemeinde der Oberrichter die gleiche Wirksamkeit hat, unter Mitwirkung der Unterrichter, wie der Gemeinderath. Wenn Hr. v. Horstig glauben, daß dieß nicht genug ausgedrückt ist, so müßte man sagen: Gemeinderath oder Gemeinderichter.

Gottweiss: Soll also Jeder wegen der geringsten Kleinigkeit zum Bezirksgerichte die Anzeige machen gehen, damit dieses auch die Strafe zu bestimmen hätte?

Wasserfall: Dafür ist vorgesehen, weil wir das Princip hatten, daß den Gemeinden zuerst die Localpolizei zusteht, und nur die politischen Vergehen der Bezirksobrigkeit anzuzeigen sind.

Gottweiss: Man soll auf die dormaligen Zustände Rücksicht nehmen, das soll ausgesprochen werden.

Wasserfall: Wenn die Localpolizei etwas zu überwachen hat, so wird sie natürlich auch das Strafrecht darüber ausüben können.

Gottweiss: Die Gemeinden können kein Strafrecht ausüben.

Wasserfall: Es ist schon gesagt, daß sie es können; denn sie sind hier als Körperschaft betrachtet. Es sind ihnen von dem Staate nur gewisse Zweige anvertraut worden. Z. B., wenn die Localpolizei über einen Theil der Feuersicherheit zu wachen hat, oder wenn die Forstpolizei die Erhaltung des Waldbestandes im Auge haben muß, so wird sie gewiß auch das Strafrecht über diese Dinge ausüben.

Hochegger: Wenn jede Gemeinde ihre Instructionen selbst verfaßt und bekannt gibt, so würde dadurch der Recursweg sehr erschwert werden; man würde dann immer auf die Instruction hinweisen müssen. Ich glaube, es wäre besser, wenn die Gemeinden eine allgemeine Instruction vom Landtage erhielten.

Wasserfall: Man muß wissen, was man unter einer Instruction versteht. Die Amtswirksamkeit haben wir schon festgesetzt; es kann sich also nur darum handeln, wie dieselbe auszuüben sei? wenn wir z. B. drei Gemeinderäthe haben, so kann wohl jeder eine Instruction erhalten, daß der Eine das, der Andere das, der Dritte das von seiner Verwaltung unternehmen soll, aber das allgemeine Gesetz, was ein Gemeinderath auszuführen hat, das wurde schon festgesetzt, die Frage kann hier nur um das Wie? sein. Ich glaube, daß es deswegen jeder Gemeinde überlassen sein soll, diese Instructionen zu geben, weil eine jede ein anderes Verhältniß hat. Eine arme Gemeinde hat mit andern Organen zu thun, als eine größere und reichere, daher ist es nicht anders thöulich, als der Gemeinde freizustellen, wann und wie sie eine solche Instruction erlassen soll.

Prälat von Abmont: Nach meiner Meinung wäre ein Unterschied zu machen zwischen dem Geschäftsgange und der Zutheilung der Geschäfte. Die Zutheilung der Geschäfte wäre allerdings der Gemeinde zu überlassen, aber in so ferne die Gemeinde eine politische Gewalt auszuüben hätte, so schlage ich allerdings vor, daß es zweckmäßig wäre, es möchten für die Aemter in den Gemeinden allgemeine Instructionen erlassen werden, weil man sonst allerdings sich Vieles herausnehmen würde, was zu Verirrungen führen könnte, darin liegt auch der Grund, warum ich wünsche, daß eine allgemeine Instruction erlassen werde über den Geschäftsgang. Die Zutheilung der Geschäfte kann allerdings den Gemeinderäthen, dem Ober- und Unterrichter überlassen werden.

Wasserfall: Hochwürdiger Herr Prälat! Sie setzen voraus, daß man unter Geschäftsgang die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verstehe, die nach Gesetzen verwaltet werden müssen, das kann aber nicht sein, es wird darunter nur verstanden, der Gang jener Geschäfte, welche die Gemeinde betreffen, nicht aber die politischen, welche nach definitiven Gesetzen verwaltet werden müssen, darüber darf nicht eine Instruction erlassen werden.

Prälat von Abmont: Ich meine nur jene Fälle, wo eine Gemeinde mit der andern in Berührung kommt; diesen Geschäftsgang zu befolgen, darüber könnten wir in der Gemeinde Jemanden leicht belehren, wenn er nicht in derselben wohnt, aber doch darin ein Besitzthum hat, und daher etwas für sie anzubringen haben kann, so muß er wissen, welcher Geschäftsgang hier zu befolgen ist, damit er auch weiß, welcher Sinn und welche Gewohnheit bei den Geschäften in dieser Gemeinde herrscht; darum glaube ich, wenn man durch einen Beisatz einen kleinen Fingerzeig darauf geben würde, so wäre das zuträglich.

Knafl: Durch den Beisatz: „innerer Geschäftsgang,“ würde abgeholfen.

Rhünburg: Ich bin damit vollkommen einverstanden, daß in den Gemeinden und in ihrem inneren Leben die größte Regsamkeit sich entwickeln soll; allein von einem verehrten Mitgliede wurde der Antrag gemacht, daß Bestimmungen getroffen werden: in wie weit die Gemeinde einer Ueberwachung unterzogen werden soll. Auch glaube ich, daß hierüber Bestimmungen nicht in diesem §. eingeflochten werden sollen, sondern daß das ein besonderer Gegenstand der Besprechung sein soll.

Hochegger: Wenn den Gemeinden das Recht zustehen würde, diese Instructionen nach ihrer Willkür zu ändern, so könnte daraus leicht eine Confusion entstehen.

Präsident: Der Hr. Dr. v. Wasserfall hat vorgeschlagen, so zu sagen: „Der Gemeindeausschuß vereint mit dem Gemeinderath oder Unterrichter,“ weil es bei den Landgemeinden keinen Gemeinderath gibt.

Hörstig: Wäre es nicht zweckmäßiger, wenn der §. bezogen würde, wo es heißt, daß bei den Hauptgemeinden der Unterrichter eintritt, statt des Gemeinderathes.

Foregger: Das ist nicht möglich, denn der Gemeinderath bildet eine Collegialbehörde, die Unterrichter aber nie; daher kann den Unterrichtern in concreto nie die Stelle eines Gemeinderathes eingeräumt werden. Allerdings finde ich in dieser Beziehung den Gesetzentwurf nicht ganz klar, es soll nur gesagt sein, daß der Gemeindeausschuß dasjenige vereint mit dem Unterrichter zu thun hat, was der Bürgermeister vereint mit dem Gemeinderathe; aber hinsichtlich der Rechte und der Pflichten, welche der Gemeinderath als solcher zu erfüllen hat, ist es nicht bestimmt, daß den Unterrichtern die gleichen Rechte zukommen. Z. B. unter den Pflichten und Rechten des Gemeinderathes kommt die Rechnungslegung vor; wer soll nun die Rechnung legen bei Landgemeinden, wo die Unterrichter, die nicht als ein Collegium zu betrachten sind, dieselben nicht legen können, wer soll sie also legen? Ich glaube, da es nicht thunlich ist, dem Unterrichter zu gestatten, sich als Rath zu versammeln, so soll man alle Geschäfte eines Gemeinderathes bei Landgemeinden unbedingt dem Ausschusse zuthellen, sonst können Eigenmächtigkeiten geschehen.

Wasserfall: Das ist schon geschehen; wir haben einen Gemeinderath nur in bürgerl. Gemeinden, bei Landgemeinden aber werden alle jene Pflichten, welche dort der Gemeinderath zu erfüllen hat, dem Ausschusse zukommen, eben weil wir darauf gedacht haben, daß es hier keinen Gemeinderath gibt; daß diese Geschäfte dem Ausschusse zukommen, kommt im §. 45 vor.

Foregger: Es kommt aber z. B. im §. 45 von der Rechnungslegung nichts vor.

Wasserfall: Da bitte ich aber, im §. 33 nachzuschlagen, dort heißt es: „Bei Landgemeinden haben die Oberrichter vereint mit den Unterrichtern die gleiche Amtswirksamkeit mit dem Gemeinderathe, dort kommt es also wohl von der Rechnungslegung vor.“

Foregger: (Liest den §. 33.) Hier kommt von der Rechnungslegung nichts vor; nicht der Bürgermeister, nicht der Oberrichter kann die Rechnung legen, und der Ausschusch kann bloß als controllirende Behörde angesehen werden.

Wasserfall: Es würde also zu sagen sein, daß auf dem Lande die Pflichten des Gemeinderathes der Oberrichter vereint mit den Unterrichtern zu erfüllen hat.

Foregger: Das müßte bestimmt ausgedrückt werden, sonst kann man nicht dem Ober- oder Unterrichter auftragen: „weil kein Gemeinderath da ist, mithin hast du es zu thun.“

Wasserfall: Also bitte ich Hrn. Dr. Foregger, einen Antrag zu stellen.

Foregger: Ich glaube, daß bei den Landgemeinden alle Rechte, welche die Gemeinderäthe als Collegialbehörde haben, dem Gemeindeausschuß übertragen werden sollen, mit der Ausnahme, daß die controllirenden Rechte dem Gemeindeversammlungs-Ausschusse anvertraut werden sollen; denn der Gemeindeausschuß kann die Rechnung nicht selbst legen und controlliren. Man könnte also zur controllirenden Behörde den Gemeindeversammlungs-Ausschuß, zur ausübenden aber den Gemeindeausschuß bestimmen.

Wasserfall: Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn der Oberrichter dem Ausschusse die Rechnung zu legen, und dieser sie zu prüfen hätte.

Stimme: Ich bitte, die Landgemeinden und die bürgerlichen Gemeinden nicht miteinander zu verwechseln;

bei uns auf dem Lande z. B. ist der Bauer nicht in der Lage, eine Rechnung verfassen zu können, er müßte einen Beamten aufnehmen.

Foregger: Es ist mein Antrag, daß der Oberrichter sich in dem Geschäfte mit den zwei nächstgelegenen Unterrichtern theilt; ich habe geglaubt, der Oberrichter soll doch die Geschäfte nicht allein verwalten, und alle Unterrichter dazu zu nehmen, scheint mir überflüssig, aber die nächst gelegenen zwei Unterrichter werden gewiß bereit sein, alle jene Rechte und Pflichten auf sich zu nehmen, welche in bürgerlichen Gemeinden für den Gemeinderath bestimmt werden.

Hörstig: Es wäre viel einfacher, wenn die Unterrichter an die Stelle des Gemeinderathes treten würden. Ich glaube, wenn die Unterrichter nicht schon alle versammelt sein müssen, so sind doch zwei Drittel nothwendig, um etwas zu entscheiden.

Foregger: Ich glaube, daß es auf dem Lande schwierig sein dürfte, zwei Drittel der Unterrichter zusammen zu bringen. Es ist ein altes Sprichwort: „tres faciunt collegium,“ warum soll man es hier nicht zur Erleichterung in Anwendung bringen?

Wasserfall: So muß in dem §. der Beisatz hinein kommen: „Gemeinderath oder Unterrichter.“

Präsident: Ist Ihnen der §. mit dem Beisatz des Hrn. Dr. Wasserfall recht?

(Einhellig: Ja.)

Präsident: Hr. Dr. Foregger hat einen Antrag gemacht, bezüglich der Rechnungslegung einen neuen §. zu setzen.

Foregger: Mein Vorschlag gehört zu §. 33.

Wasserfall: Ich glaube eine bessere Stylisirung des §. 33 würde Alles gut machen.

Foregger: Das Weitere wegen der Concurrenz wird der Herr Dr. v. Wasserfall übernehmen.

Wasserfall: Im §. 33, wo es heißt: „bei Landgemeinden steht dem Oberrichter eine gleiche Amtswirksamkeit unter Mitwirkung der Unterrichter zu,“ glaube ich wäre der einfache Beisatz nöthig, „daß bei den Landgemeinden dem Oberrichter unter Mitwirkung der Unterrichter alle dem Gemeinderathe nach § 40 zugewiesenen Geschäfte obliegen.“

Präsident: Sind Sie mit diesem Beisatz einverstanden?

(Einhellig für Ja.)

Wasserfall: Nachdem mit dem Schlusse dieses Abschnittes auch schon der Schluß über die allgemeinen Grundsätze in dieser Gemeindeordnung gemacht ist, so erlaube ich mir dasjenige, was mir nothwendig scheint, nachzutragen, und ich bitte nur, die Herren möchten bedenken, daß, wenn noch allgemeine Bestimmungen nöthig sind, dieselben nur hier Platz finden können, weil die folgenden Abschnitte nur über besondere Bestimmungen für bürgerliche Gemeinden, dann für die Stadt Graz handeln. Nach §. 94 sollen allgemeine Begriffe wegen der Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden eingeschaltet werden. Wir haben schon neulich bemerkt, daß sich ein numerischer oder auch nur annäherungsweise Maßstab schwer angeben lasse, weil derselbe von verschiedenen mobilen Umständen und Localverhältnissen der Gemeinde abhängt, die nicht nach einem Gesetze voraus bestimmt sein können, es müssen wohl allgemeine Grundsätze gegeben werden, und diese kann man dann erweitern oder einschränken. Wir haben geglaubt, es wäre genug, wenn wir nur der Sache erwähnen, um zu zeigen, daß wir auch auf diesen Gegenstand nicht vergessen haben, und darunter gehören die Pflichten der Gemeinde, zu den Schulen, Brücken, Bauten u. etwas beizutragen.

Foregger: Ich stimme vollkommen bei, in so ferne von keinem Maßstabe die Rede ist, um so mehr, da wir auch bei den Gemeindeumlagen, welche doch zu den näch-

sten Gemeindezwecken gehören, auch keinen Maßstab haben, dagegen aber glaube ich, daß es zweckmäßig wäre, jetzt schon zu bestimmen, daß die Umlage für derlei Concurrenzbeiträge, die durch gemeinnützige Anstalten nothwendig werden, der Bestimmung des Landtages nach seiner jetzigen Zusammenfassung vorbehalten sein soll; denn was die Gemeinden betrifft, bleibt es bei der Bestimmung, daß jene Angelegenheiten, welche mehrere Gemeinden gemeinschaftlich zu besorgen haben, nach einer gewissen Analogie verwaltet und der Bestimmung des Landtages anheim gestellt werden sollen, nachdem der Landtag als höhere Instanz für die Gemeinden anerkannt ist. Die Bestimmungen über den Maßstab aber, und die Bestimmung, in wie fern eine Gemeinde zu concurriren hat, und ob sie zu concurriren hat, soll nach meiner Meinung der Regierung vorbehalten bleiben.

Wasserfall: Meiner Ansicht nach soll der Staat nur das besondere Gesetz hierüber geben, bisher überlassen wir die Sache dem Landtage. Wird dann dieses Gesetz etwas anderes gebieten, so kann der Gegenstand noch immer dem Landtage weggenommen werden. Es ist auf jeden Fall besser, der Staat soll ein allgemeines Gesetz erlassen, denn wir wissen ja noch gar nicht, welchen Wirkungskreis der Landtag haben wird, wir wissen nicht, ob er wird entscheiden dürfen, oder ob die Entscheidung der Regierung wird vorbehalten sein müssen, darum glaube ich, wäre mein Antrag besser.

Kottulinsky: Ich halte das für eine rein provinciale Angelegenheit, und bin der Meinung, die h. Versammlung soll diesen Gegenstand einstweilen nur dem Landtage überlassen, wird das mit der für fernerhin zu bestimmenden Wirksamkeit des Landtages nicht vereinbarlich sein, so kann der Reichstag die Sache wieder von dem Landtage wegnehmen; für jetzt sollen wir dieses Recht dem Landtage nicht aus den Händen kommen lassen.

Wasserfall: Ich bin der Ansicht des Herrn Grafen v. Kottulinsky.

Vertitsch: Nachdem jetzt die Bezirksobrigkeiten aufhören werden, was ist es mit den Waisenämtern?

Kottulinsky: Bis jetzt haben sie zur Grundherrschaft gehört, was mit dem Ortsgerichte geschieht, das geschieht auch mit den Waisenämtern.

Vertitsch: Nachdem aber zwischen dem Unterthan und der Grundherrschaft das Band gänzlich aufgelöst wurde, so müssen deswegen die Waisenämter doch fortbestehen.

Präsident: Mögen die Gerichte wie immer heißen, so werden die Patrimonialgerichte aufhören, und dort, wo die Gerichtsbarkeit ist, werden auch die Waisenämter sein.

Knafl: Diese Schwierigkeiten werden sich auch bei der Führung des Grundbuchs darbieten, besonders bei Grundherrschaften mit weit entlegenen Unterthanen. Es gibt viele Herrschaften in Obersteier, deren Unterthanen in Untersteier sind. Ich wäre für die Uebertragung der Grundbuchsführung an die Gemeinden, zumal dieselben bei Activirung der neuen Gemeindeordnung zur Besorgung des ihnen darin eingeräumten wichtigen Wirkungskreises ohnehin geeignete Beamte werden aufnehmen müssen.

Präsident: Diese kommen zu den Gerichten in Untersteier; es kann sein, daß, nachdem dieses Band aufgelöst sein wird, ein Jeder zu demjenigen Gerichte kommt, welches am nächsten ist.

Horstig: Die Gemeinde kann ihre Angelegenheiten selbst verwalten, denn dazu hat sie geprüfte und wissenschaftlich gebildete Männer.

Präsident: Jetzt haben wir den von Dr. Wasserfall vorgeschlagenen §., nebst der Bemerkung des Herrn Dr. Foregger zu berathen.
(Wasserfall liest.)

Foregger: Ich bemerke nur, ob nicht der Ausdruck: „gemeinnützige Anstalten“ statt „Bauten“ gesetzt werden soll. z. B. Es hat eine Gemeinde ein Spital zu erhalten, das ist eine gemeinnützige Anstalt und kein Bau, daher sollen wir überhaupt sagen: „gemeinnützige Anstalten.“

Präsident: Ist das so gut, kann der §. so bleiben?
(Majorität für Ja.)

Wasserfall: Entschuldigen Excellenz, es hat mich ein Deputirter, der heute nicht gegenwärtig ist, ersucht, darauf aufmerksam zu machen, was mit den besoldeten Beamten geschieht, wenn diese Gemeindeordnung ins Leben tritt, er hat gewünscht, man möchte dieß zur Berathung bringen; denn wahr ist, daß der Dienstvertrag bereits abgeschlossen ist, wahr, daß der Beamte nur unter den ihm bekannten Bedingungen sein Amt angetreten, und sich dadurch gewisse Rechte erworben, die er so lange anzusprechen hat, als er sein Amt ordentlich verwaltet. So z. B. das Recht auf seine jetzige Besoldung und Pensionirung; es kommt mir vor, daß man der Gerechtigkeit wegen diese Rechte nicht antasten darf.

Kalchberg: Meine Ansicht ist, daß dieß nicht ein Gegenstand einer Gemeindeordnung sei. Dasselbe findet auch Anwendung bei den Staatsbeamten; auch sie haben diese Rechte, wenn diese Rechte auf einem Vertrag beruhen, so wird sie der Beamte schon geltend zu machen wissen.

Wasserfall: Ich habe den Zweifel, ob nicht die Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn es in Wirksamkeit tritt, zu einer Wahl schreiten kann?

Präsident: Mein Antrag geht also dahin, daß die dermal angestellten Beamten in ihrem Besoldungs- und Pensionsrechte verbleiben sollen.

Foregger: Ich stimme der Meinung des Herrn v. Kalchberg bei, daß dieser §. eigentlich nicht in die Gemeindeordnung gehört; denn diese darf nur bleibende Verhältnisse im Auge haben, das ist aber bloß ein vorübergehendes Verhältniß. In der Gemeindeordnung kommen die Gesetze vor, die für alle Zukunft bestehen sollen, mithin gehört das nicht hinein, weil es ein Privatrechtsverhältniß ist. Ich sage nur dieß: hat der Beamte das Recht aus dem Vertrage, so wird er es behalten, trotz jeder Gemeindeordnung; hat er es aber nicht, so sehe ich nicht ein, warum wir es ihm geben sollen; wir geben es ihm zwar freilich nicht, aber es hat doch den Anschein, als ob wir es ihm geben wollten, solche Privatrechte sollten wir nicht hineinnehmen; so z. B. das Recht des Beamten auf Pensionirung, auf den Unterhalt u. dgl. — kurz keine Privatverhältnisse.

Knafl: Ich glaube nicht, daß dieß ein reines Privatverhältniß ist, und glaube vielmehr, daß das in die zu constituirende Gemeindeordnung hineinkommen soll; denn es würde für die Gemeinden dadurch ein großer Nachtheil entstehen, wenn diese glauben, sie können ihre Verträge, die sie mit den alten Beamten geschlossen haben, lösen; sie würden sich dann um neue Beamte umsehen, mit ihnen neue Verträge schließen, und wären dann doppelt in Anspruch genommen, weil sie die Verpflichtung auf sich hätten, beide Theile befriedigen zu müssen; ich glaube daher auf jeden Fall, daß zur Vermittlung des anstandlosen Ueberganges des dermaligen in den künftigen neuen Zustand ein Gesetz gemacht werden muß, daher ich dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall beistimme. Wir haben schon hier und da verschiedene Maßregeln besprochen, welche nur auf diesen Uebergang Bezug haben.

Foregger: Ich frage im Allgemeinen, kann man den Gemeinden in dieser Beziehung eine Verpflichtung auferlegen? Ich sage nicht, daß sie diesen Beamten nichts geben sollen, sondern ich sage nur, daß die bisherigen Privatrechte ohnehin aufrecht erhalten bleiben. Ich glaube, man

soll sich an diese alten Rechte stützen, und keine neuen Rechte und Pflichten auferlegen. Ueber das, worüber durch Vertrag beschlossen ist, ist so nichts zu sagen nothwendig, und alles andere kann uns die Gemeinde mit Grund wehren; sie kann sagen, du legst mir eine Pflicht und eine Last auf, an die ich nicht gedacht habe, als ich den Beamten aufgenommen; daher ist dieser Zusatz sowohl überflüssig als beschwerlich.

Krafft: Diese Last ist ein aus der Ordnung der Dinge wohl hervorgegangenes Recht, ein solches kann nun nicht mit einem Federstriche vernichtet werden, darum habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß dieses sowohl im Interesse der Beamten als der Gemeinde liegt.

Horstig: Ich glaube, beide Meinungen leicht vereinigen zu können, indem die bisherigen Rechte der Beamten nicht abgeändert werden dürfen, wohl aber erhalten werden müssen.

(Beschluss per majora, daß dem Antrage, als nicht in die Gemeindeordnung gehörig und überhaupt überflüssig, nicht Statt zu geben sei.)

Wasserfall: Ich erlaube mir, einen neuen §. zu beantragen, in welchem die Volkswehr und die Agriculturnsverhältnisse des Landes berücksichtigt sind, und also lauten würde: „Die Volkswehr und die agrarischen Verhältnisse werden durch besondere Gesetze geregelt werden.“ Dadurch hätten wir zugleich auf die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes hingedeutet.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden?

(Große Majorität dafür.)

Kalchberg: Der Antrag wegen der Grundbuchsführung ist noch nicht erledigt.

Horstig: Die Grundbuchsführung und das unstreitige Richteramt soll auch der Gemeinde überlassen werden, weil es der Gemeinde wegen der zu großen Entfernung sonst schwer fallen würde, denn warum soll nicht jede Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst verwalten können?

Wasserfall: In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß es so ziemlich allgemein verlautet, daß der Staat jede Rechtspflege in seine unmittelbare Obforge übernehmen will, und es dürfte in dieser Beziehung so ziemlich so werden, wie es gegenwärtig in Krain der Fall ist.

Kalchberg: Die Grundbuchsführung haben in Krain die Dominien; ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß die Grundbuchsführung den Gemeinden überlassen werde, weil es den Gemeinden schwer fallen würde, wenn die Grundbücher von ihnen zu weit entfernt wären; in wie ferne sie aber auch an der Gerichtsverwaltung Theil nehmen sollen, dieß solle der allgemeinen Gesetzgebung überlassen bleiben.

Scheicher: Das kann nicht sein, wenn jetzt z. B. bei einem Pfarrer, der nur ein Paar Unterthanen hat, und bei kleinen Dominien ein Ortsrichter ist, so sehe ich nicht ein, warum dasselbe nicht auch bei den Gemeinden mit dem Obergerichte stattfinden soll, denn sonst müssen wir zu weit gehen, und Garantie leistet doch nur die Gemeinde.

Wasserfall: Ich sehe für die Landgemeinden gar keinen Vortheil, sondern im Gegentheil nur Nachtheil, wenn die Landgemeinden das Geschäft der Grundbuchsführung und des adeligen Richteramtes erhalten; denn die Landgemeinden haben, wenn sie hiervon befreit bleiben, keine besoldeten Beamten außer ihrem Dienstpersonale zu erhalten, da nach dem bisher Gesagten die Ausschüsse, Obergerichte u. nur unbesoldet sind, und daher der Gemeinde nicht zur Last fallen; wenn aber die Gemeinden die Grundbücher erhalten, so müssen sie die dazu nöthigen Beamten besolden, was dann nicht der Fall ist, wenn der Staat dieses Geschäft übernimmt.

Wurmbrand: Ich bin mit Herrn Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden, auch sehe ich nicht ein, warum sich

eine Gemeinde die Pflicht auferlegen sollte, derlei Beamte zu besolden; auch würde dann jede Gemeinde für jede einzelne Grundbuchshandlung verantwortlich sein, was für sie nur höchst empfindlich sein würde.

Horstig: Ich theile diese Ansicht nicht, da man der Gemeinde die Polizei- und alle politischen Rechte übergibt, so sehe ich auch nicht ein, warum man ihr nicht auch das Geschäft der Grundbuchsführung und des adeligen Richteramtes übertragen sollte? denn es werden die Gemeinden ohnedieß gesetzkundige Beamte haben, warum soll man ihnen daher nicht auch dieses Geschäft überlassen? wie dieß z. B. auch schon in Vatern der Fall ist. Wenn nun dieses zur Gemeinschaft erklärt wird, so sehe ich nicht ein, warum die Gemeinde, da sie eben so wichtige Angelegenheiten hat, nicht auch die Grundbuchsverwaltung und die Abhandlung pflegen soll; überhaupt glaube ich, geht man hier von der Voraussetzung aus, daß die Bezirksgerichte eine sehr wünschenswerthe Sache wären; nun habe ich aber theils erfahren, theils von vielen Anderen gehört, die in Ländern, wo Bezirksgerichte bestehen, wie dieß in Krain, Tirol u. der Fall ist, an denselben nichts Gutes finden; auch habe ich gehört, daß wir in dieser Beziehung noch viel besser daran sind, als jene anderen Länder, daher glaube ich, daß es für die Gemeinden wichtig und zweckmäßig ist, ihre Angelegenheiten selbst verwalten zu dürfen.

Gottweiss: Dagegen muß ich bemerken, daß wir dadurch die so sehr gewünschte Verminderung der Beamten verhindern würden, und es würde im Gegentheil dadurch eine Unzahl von Beamten geschaffen werden, weil man sich hier eine zu große Vorstellung von der Ausdehnung der Gemeinden macht, was man den Bezirksgerichten in Krain vorwirft. Der Grund hiervon liegt nur in ihrer zu großen Ausdehnung; wir dürfen aber keine so großen Bezirksgerichte haben, aber die Bezirksinsassen sind ja auch den Bezirksgerichten unterworfen, und diese brauchen keine so große Aufstellung von Beamten, wozu eine Vermehrung von Grundbüchern, und als eine nothwendige Folge hiervon, wozu die verantwortlichen Handlungen?

Scheicher: Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß wir schon jetzt sehr viele Schwierigkeiten gehabt haben; wenn nun später die Bezirke noch mehr zusammengezogen werden, so werden wir deren dann noch mehr haben. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum die Gemeinde nicht fähig sein soll, ein Grundbuch zu übernehmen? Bei uns war der Fall, daß man als Schatzmann die Leute von ganz anderen Gegenden her genommen hat, die weder wir kannten, noch auch sie den Grund und Boden, den sie hätten schätzen sollen. Sie fragen nicht, was die Parthei dazu sagt, jetzt hat man doch noch beim Gutsherrn klagen können; wohin wird man dann klagen gehen? vielleicht gar zum Kaiser, und wer weiß, wie weit es wohl später noch kommen wird?

Gottweiss: Das haben wir um so weniger zu besorgen, nachdem die Bezirksrichter hierbei keine Vortheile haben, denn er steht in kaiserlichen Diensten; dann sollen wir aber auch bedenken, wie viele Grundbücher, die wir jetzt noch nicht kennen, wir dann bekommen werden. Ein großer Uebelstand ist die zu große Entfernung der Unterthanen, wenn aber die Bezirksinsassen den Bezirksgerichten unterworfen werden, so ist diesem Uebelstande abgeholfen; die Grundbücher können den Grundherrschaften einzeln bleiben, aber die Bewilligung muß vom Bezirksgerichte gegeben werden.

Bertitsch: Man hat angenommen, daß eine Gemeinde wenigstens aus 1000 Seelen bestehen soll, manche kann aber auch aus 3, 4 bis 5000 Seelen bestehen; es wird daher jede Gemeinde so groß werden, als jetzt beiläufig die Bezirke sind; es wäre daher sehr gut und wünschenswerth, daß die Gemeinden ihre Grundbücher

selbst führen; denn, wenn sie den Bezirksgerichten zuge-
theilt werden, so können sie dann wohl gar einen ganzen
Tag reisen, bis sie hinkommen.

Gottweiss: Da setzen wir etwas voraus, was
wir nicht voraussetzen dürfen; die Gemeinden dürfen nicht
so groß sein.

Bertitsch: Es ist nicht die Bestimmung, daß eine
Gemeinde nicht groß sein soll, denn eine Ortschaft, die
nur aus 20 Nummern besteht, wird eine solche Last aber
nicht tragen können. Es ist schon in dieser Gemeindeord-
nung enthalten, daß der entfernteste Insasse nicht wei-
ter als zwei Meilen von dem Verwaltungssitze der Ge-
meinde getrennt sein soll; zuletzt müßten in jeder Gemeinde
zwei Bezirke sein, und daher auch viele Grundbücher.

Gottweiss: Das ist gar nicht der Fall, wir haben
Bezirksgerichte mit 8- bis 10,000 Selen, und doch soll in
denselben die Gerichtspflege geführt werden.

Bertitsch: Es kann Gegenden geben, die sehr be-
völkert sind, und doch kann man sie nicht in eine Ge-
meinde zusammenziehen; überhaupt glaube ich, viele Köche
versalzen die Suppe.

Wasserfall: Ich erlaube mir noch einmal zu
wiederholen, daß es ein wahres Unglück für die Landge-
meinden wäre, wenn dieselben die Civilgerichtsbarkeit
übernehmen würden. Das Grundbuch für sich bedeutet
gar nichts; denn, wenn man dieselben hat, und in den-
selben keine Manipulation ohne Bewilligung vornehmen
kann, so ist damit Niemanden geholfen. Es setzt schon
voraus, daß die Gemeinden einen geprüften Mann an-
stellen müssen, und der kostet Geld. Was den Umstand
anbelangt, welchen ein Rechner vor mir erwähnte, daß
die Bezirke zu ausgedehnt sein werden, und die Bezirks-
insassen daher einen weiten Weg dahin machen müssen,
so hat auch dieser nichts zu bedeuten; denn auch die Ge-
meinden werden groß sein; was endlich die Abhandlungs-
pflege anbelangt, so setzt dieß einen Rechtsverständigen
voraus; denn derlei Geschäfte werden auch schon jetzt
nicht bloß wirthschaftsverständigen Männern anvertraut,
und wenn auch derlei Geschäfte ein Verwalter besorgt, so
muß doch immer ein Ortsrichter da sein, der die Acten
überhaut, und für dieselben verantwortlich ist, weil tausend
Fälle vorkommen können, die ein Ungeprüfter nicht zu
beurtheilen weiß. Dieß Alles nun hätte die Gemeinde
zu besorgen, ganz dasselbe wird aber auch bei den kais.
Bezirksgerichten Statt finden, dorthin können die Ge-
meindeinsassen gehen, und wenn sie auch nicht gerade mehr
Zeit, so werden sie doch ganz gewiß mehr Kosten ersparen.

Kalchberg: Nach dem, was ich bisher gehört
habe, herrschen über den in Verhandlung genommenen
Gegenstand dreierlei Meinungen, nämlich: 1tens daß die
Grundbuchsführung den Gemeinden überlassen werde, ohne
Justizpflege; 2tens daß das adelige Richteramt mit der
Grundbuchsführung den Gemeinden übertragen werde,
und 3tens daß die Grundbuchsführung mit der Justiz-
pflege bei den Bezirksgerichten sein soll. Ich glaube da-
her, daß man dieses wohl im Auge behalten soll. Ich
habe mich zur ersten Meinung bekannt, nämlich, daß man
der Gemeinde nur die Grundbuchsführung überlassen
möge. Nach der Wirksamkeit, welche die Gemeinde erlangt,
setze ich voraus, daß jede Gemeinde einen besoldeten Be-
amten halten muß, dieser braucht aber nicht ein Geset-
zfundiger zu sein, sondern, daß er nur fähig ist, die Grund-
bücher zu führen, und Ordnung und Richtigkeit in den
Catastralacten zu erhalten. Es wird die Gemeinde da-
durch, daß man ihr die Grundbuchsführung anvertraut,
auch nicht namhafte Mehrauslagen haben.

Präsident: Ich muß hier bemerken, daß jede
Grundbuchshandlung zwei Beamten erfordert, nämlich
einen Grundbuchsdirector, welcher die Bewilligung er-

theilt, und einen Grundbuchsführer, welcher dieselbe aus-
führt.

Kalchberg: Ich sprach nur von der Grundbuchs-
manipulation, nur diese soll den Gemeinden überlassen
werden, die Bewilligung selbst aber hat das Bezirksge-
richt zu ertheilen.

Wasserfall: Was sollte aber dadurch der Ge-
meinde für ein Vortheil erzielt werden?

Kalchberg: Daß die Gemeinde ihr Grundbuch
näher hat, und daß sie es selbst überwacht; dieß findet
auch in anderen Ländern, wo eine Gemeindeordnung be-
reits besteht, und namentlich in Baden Statt, welches
legtere Land die Commission vorzugsweise zum Muster
gebrauchte.

Wasserfall: Wir haben der Gemeinde die Grund-
buchsführung vorzugsweise aus dem Grunde nicht zuge-
wiesen, weil wir glaubten, daß der Gemeinde dadurch zu
viele Lasten aufgebürdet würden; denn, geschehen hierbei
viele Fehler, so trifft die Verantwortung hierfür die
Gemeinden.

Horstig: Nachdem Alles neu gestaltet werden soll,
so kann die Voraussetzung, daß die früheren Gemeinden
wieder bei der alten Bestimmung bleiben müssen, nicht
angenommen werden; denn ich sehe nicht ein, warum
nicht auch der Gemeindeausschuß die Manipulation füh-
ren solle?

Scheicher: Abgesehen von dem Schaden, welchen
die Gemeinde zu vergüten hätte, so glaube ich, wird dieß
von Seite der Gemeinden viel leichter geschehen können,
auch werden diese nicht so häufig vorkommen, wie diese
gegenwärtig bei den Herrschaften und später bei den Be-
zirksgerichten Statt finden werden; man wird dann die
Fehler zu vertuschen suchen, wir aber werden das nicht
thun, denn wir werden auf unsere Grundbücher schon
schauen.

Stimme: Wenn die Gemeinde das Grundbuch
führt, so wird dann alles Vertrauen schwinden, die Ge-
meindemitglieder werden kein Geld bekommen, weil man
allgemein befürchten wird, daß ihre Gründe zu hoch ge-
schätzt wurden.

Scheicher: Das ist nicht zu befürchten, denn ge-
rade jetzt sind die Gründe zu hoch geschätzt worden;
wenn wir aber das selbst thun dürfen, so wird dieß ge-
wiß nicht mehr Statt finden.

Gottweiss: Das ist gerade der Hauptumstand,
warum man mehr Zutrauen zu den Bezirksobrigkeiten
setzen soll.

Scheicher: Keine Gemeinde wird die Schätzung
überbürden, und dann die Familie erhalten wollen.

Foregger: Die Grundbuchsmanipulation und die
Schätzung stehen in keinem Zusammenhange; daher kann
ich auch nicht begreifen, warum man ein Bedenken tragen
kann, daß eine zu hohe Schätzung vorgenommen wer-
den könne.

Präsident: Die Schätzung steht doch in Verbin-
dung, z. B. es wünscht Jemand ein Capital aufzuneh-
men, wie dieß schon oft geschehen ist, so läßt er seine
Besitzung hoch schätzen, um sich durch diese Schätzung Vor-
theile zu verschaffen; es ist daher auch nothwendig, sich
dagegen zu verschern.

Foregger: Das thut die Gemeinde nicht, denn
die Schätzung muß bei dem Bezirksgerichte nachgesucht
werden, und die Gemeinde trägt dieselbe nur in das
Grundbuch ein.

Wasserfall: Ich glaube, daß die Debatte beß-
halb einen so unbestimmten Character angenommen hat,
weil man die Unterschiede nicht festhält, auf die Hr. v.
Kalchberg aufmerksam machte. Der eine Theil meint, daß
die Grundbuchsführung den Gemeinden überlassen werde
ohne Justizpflege, der andere Theil, daß das adelige

Richteramt mit der Grundbuchsführung der Gemeinde übertragen werde, und der dritte Theil, daß die Grundbuchsführung mit der Justizpflege bei den Bezirksgerichten bleiben soll, man ist daher über den Stand noch nicht klar geworden, daher soll man über jeden einzelnen Punkt abstimmen, und vorerst darüber: „sollen bloß die Grundbücher bei der Gemeinde bleiben?“

Präsident: Ich sehe nicht ein, welchen Vortheil die Gemeinde hat, wenn sie die Grundbücher führt, nachdem sie um die Bewilligung der Ein- oder Austragung doch beim Bezirksgerichte ansuchen muß, und für die Handlungen des Grundbuches denn doch verantwortlich bleibt. Darum kann ich nicht einsehen, warum man denn doch eine solche Last wünscht, da sie Beamte haben muß, die, wenn auch nicht Justizbeamte, denn doch geprüft und practisch sein müssen. Ich werde über jeden einzelnen Punkt abstimmen lassen, und zwar über den Punkt: „soll das Grundbuch den Gemeinden übertragen werden, ja oder nein?“

44 Stimmen für Ja und 30 für Nein, sohin ist die Führung des Grundbuches den Gemeinden überlassen.

Die Minderheit gab hierüber ihr Separat-Votum mit der Bitte, um Aufnahme ihrer Namen zu Protokoll. Sie bestand aus den Herren: Beno, Abt zu Abmont; Gottlieb, Propst zu Vorau; Alois Lariz, Propst zu Bruck; Graf Franz Wurmbbrand, Rit. v. Azula, Wilhelm Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr v. Mandell, Carl Freiherr v. Mandell, Rit. v. Fribau, Josef Rit. v. Fraidenegg, Vincenz Nagy, v. Saffran, Graf v. Brandis, Leopold Graf v. Plaz, Franz Hirschhofer, Johann Pauer, Alois v. Kriehueber, Josef v. Neupauer, Moriz v. Kaiserfeld, Johann Gottlieb, Josef Mayer, Carl Hochegger, Dr. v. Wasserfall, Michael Burgleitner, David Sigmund, Johann Pichlmayer, Franz v. Gasteiger, Franz Raiss, Anton Boden und Dr. Johann Gottweiss.

Kaiserfeld: Nachdem die Abstimmung zeigte, daß das Grundbuch den Gemeinden überlassen wird, beantrage ich: „daß die Gemeinden verpflichtet sein sollen, einen beideten Grundbuchsführer zu halten, der auch eine bedeutende Caution erlegen kann;“ denn sonst würde ein Gemeindemitglied, das ein großes Vermögen besitzt, daselbe nicht in die Hände eines Mannes legen, der diese Eigenschaften nicht besitzt.

Bertitsch: Wenn die ganze Gemeinde die Haftung übernimmt, glaube ich, wäre dieß genug, um die Pupillen zu sichern, und es wird daher das oben Gesagte nicht zu befürchten sein.

Kaiserfeld: Jeder Einzelne, der etwas besitzt, was Gegenstand des Grundbuches ist, ist daran theilhaft; ein Grundbuchsführer kann schlecht sein, und es leiden dann Viele darunter.

Scheicher: Ich kenne Grundbuchsführer, die ich mit dem Mistkrampen habe graben sehen; solche Grundbuchsführer wird die Gemeinde auch bekommen.

Kottulinsky: Wenn die Gemeinde solche haben will, nun dann ist es auch recht.

Präsident: Es ist noch ein weiterer Antrag gemacht worden, nämlich, daß den Gemeinden das ganze adelige Richteramt überlassen werden soll, darüber nun werden wir debattiren. Wer hat hierüber etwas zu bemerken?

Rhünburg: Ich erlaube mir hier nochmals den Antrag, welchen ein verehrtes Mitglied vor mir in Anregung brachte, neuerdings zu erwähnen und zu bemerken, ob derselbe vielleicht später in Verhandlung genommen werden soll? es ist nämlich der Antrag gemacht worden, daß, wenn die Gemeinden die Grundbücher haben, dieselben auch beideten und geprüften Grundbuchsführer anstellen sollen, welche eine verhältnismäßige Caution zu leisten im

Stande sind; dieses ist wenigstens in der neuesten Zeit sehr nothwendig geworden.

Präsident: Ich habe auf diesen Antrag nicht ver-
gessen; aber ich wollte vorerst die Frage stellen, ob außer der Grundbuchsführung den Gemeinden noch etwas Anderes überlassen werden soll? Ueber die Frage, daß die Grundbuchsführung den Gemeinden überlassen werden soll, haben wir uns bereits ausgesprochen; wir kommen nun zu dem Antrage des Hrn. v. Horstig, daß nämlich den Gemeinden auch noch alle adeligen Richteramtshandlungen überlassen werden sollen; wer dagegen etwas zu bemerken hat, wolle es sagen.

Horstig: Ich erlaube mir auf die Einwendung des Hrn. Deputirten Gottweiss, daß nämlich dadurch eine Vermehrung der Beamten geschaffen würde, wenn in kleinen Districten 7 bis 8 Grundbücher wären, zu erwiedern, daß ich in meiner Gegend in einer Entfernung von nicht mehr als 1 Quadratmeile 6 Grundbücher kenne, daher nothwendiger Weise eine Verminderung und nicht eine Vermehrung der Beamten eintreten muß, wenn den Gemeinden die Geschäfte des Grundbuches und des adeligen Richteramtes zugetheilt werden; denn wo bis jetzt ein Grundbuchsammt war, dort war auch ein adeliges Richteramt. Was vom Grundbuch gilt, das hat auch auf das adelige Richteramt Bezug.

Lisi: Excellenz! Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß die Gemeinde auch zu große Unkosten haben würde, wenn ihr auch die Geschäfte des adeligen Richteramtes übergeben würden; dagegen erlaube ich mir nun zu bemerken, daß in Ungarn, wo die Gemeinde alle diese Geschäfte besorgt, wie ich selbst gesehen habe, Alles außerordentlich geschwind und richtig geschieht, so daß keine Streitigkeiten entstehen, da gibt es bloß den Richter, zwei Geschworne, ein Notar, und das ist der Schulmeister, weil er schreiben kann.

Präsident: Ich glaube, die ungarische Gerichts-
pflege wird Niemand von uns verlangen.

Lisi: Ich habe es hier nur als Beispiel angeführt; ich verlange es ja nicht. Warum soll nicht der Nachbar und ein Paar Geschworne die Verhandlung vornehmen, wenn sie nur schreiben können.

(Heiterkeit.)

Wasserfall: Die Gründe, welche ich mir erlaubte, gegen das Beibehalten des Grundbuches von Seite der Gemeinde vorzubringen, passen auch hierher, nur in einem weit gesteigerten Maasse; ich habe hier vorzugsweise nur die Landgemeinden im Sinne, bei diesen treten die Uebelstände noch offener hervor, sie müssen noch mehr Beamte bezahlen und eine große Verantwortlichkeit übernehmen, ein ganz fremdes Vermögen verwalten. Dazu gehören die Depositengelder, das ist eine Last, die für Landgemeinden offenbar zu drückend wird, und wenn wir bloß bei dem adeligen Richteramt stehen bleiben, so werden sie kaum einen Act vollziehen können, sie werden selbe den Bezirksobrigkeiten vorlegen müssen, wodurch ihnen nicht geholfen wird, und wenn man sagt, daß man bei den Bezirksgerichten in Krain lässig ist, so wird auch die Gemeindevorstellung die Geschäfte liegen lassen.

Scheicher: Ich bin dem Hrn. Dr. v. Wasserfall für diese Erinnerung Dank schuldig; aber wenn die Gefahr wirklich so groß wäre, so müßten unsere Bauernhöfe schon längst ganz zu Grunde gegangen sein.

Bezüglich dessen, daß wir eine Capitalverantwortung auf uns nehmen, muß ich erinnern, daß bis jetzt die Unterthanen von der Herrschaft sehr weit weg gewesen sind, und das hat die Buchführung schwer gemacht. Wir haben Fälle, daß Einer einen Theil der Interessen von der einen Seite, und einen Theil von der anderen Seite holen mußte; später aber wird das leichter sein, Geld wird man immer noch hergeben, aber nicht ohne Hypothek. Früher

hat man, wenn Einer gebeten hat, seine Realität hoch geschätzt, und der hat dann Geld bekommen; überhaupt hat man Alles übertrieben, jetzt aber wird das anders sein, man wird Jeden genau kennen.

Gottweiss: Mit dem Genaukennen wird es auch seine guten Wege haben; wenn die Gemeinden so groß sind, wie sie sich dieselben vorstellen.

Kaiserfeld: Wir können uns hier über das adelige Richteramt nicht einlassen, weil wir nicht wissen, wie die Gesetze dießfalls werden geändert werden. Sollte es so wie in Frankreich werden, und ich denke mir, daß es so werden wird, so werden diese Geschäfte sodann Notariatsgeschäfte und Gegenstände der Friedensgerichte werden. Wenn wir daher schon jetzt dieß den Gemeinden überlassen, so greifen wir den künftigen Bestimmungen vor.

Horstig: Das glaube ich nicht, wir müssen Das, was wir wünschen, schon jetzt aussprechen. Ob es geschieht oder nicht? darüber wird der Reichstag entscheiden.

Wasserfall: Der Ausdruck „adeliges Richteramt“ ist wohl nur eine bei uns übliche Benennung, sonst dürfte er wohl schwer irgend wo vorkommen; wir verstehen darunter das nicht streitige Richteramt. Aber ich mache noch einmal aufmerksam auf die Gefahr und Verantwortung, welche die Gemeinden mit einer solchen Bestimmung übernehmen. Ich will nur eines einzigen Falles erwähnen, und solche gibt es mehrere, der sich in der Nähe von Graz ereignete, es ist dieß die Herrschaft Pfannberg, wo im Verlaufe von nur ein Paar Jahren zweimal an der Depositencasse ein Diebstahl verübt, und das erste Mal ein Betrag von 5000 fl. und dann der Betrag von 3000 fl. gestohlen wurde; diesen bedeutenden Schaden mußte die Herrschaft ersetzen; ich mache daher noch einmal auf die Gefahr aufmerksam, welche für die Gemeinden dadurch entstehen würde.

Foregger: Ich glaube auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß bei Geschäften des adeligen Richteramtes die Bewilligung und die Manipulation unterschieden werden muß; die letztere könnte vielleicht den Gemeinden überlassen werden, während ich in keinem Falle damit einverstanden wäre, daß auch die Bewilligung den Gemeinden überlassen werden soll. Daher muß ich auf diesen Unterschied aufmerksam machen und fragen, ob das ganze adelige Richteramt den Gemeinden anvertraut werden soll?

Präsident: Aber auch selbst bei der Manipulation werden die Gemeinden Auslagen haben, die sie sich nicht erwarten; ich will nicht sprechen von der Verantwortlichkeit, aber sie müssen die genaueste Aufsicht auf sich nehmen, sie müssen, wenn sie das adelige Richteramt erhalten, eine eigene Depositencasse haben, ein feuersicheres Locale, Beamte, die sie Alle bezahlen müssen.

Horstig: Dasselbe ist auch mit den Catastralacten verbunden, und die übernehmen sie doch; da sie nun einmal Locale, Beamte u. dgl. haben müssen, so ist die Differenz sehr unbedeutend.

Präsident: Der Unterschied ist nur der, daß es Niemanden einfallen wird, die Catastralacten zu stehlen, wohl aber kann Jemand ein Interesse haben, das Depositum zu stehlen.

Foregger: Ich bitte, den Unterschied nicht außer Acht zu lassen; das adelige Richteramt mit Einschluß der Bewilligung, oder bloß die Manipulation, dieß ist ein großer Unterschied; denn die Bewilligung schließt auch die Einantwortung in sich, während die Manipulation eine bloße Manipulationssache ist, welche von den Gemeindebeamten vielleicht ohne Gefahr besorgt werden kann; ich bitte daher, zu unterscheiden.

Präsident: Ich frage, ob das Richteramt überhaupt den Gemeinden mit Einschluß der Manipulation zu überlassen ist?

(Die Mehrheit für Nein.)

Jetzt frage ich, ist die Manipulation den Gemeinden zu überlassen?

(Auch Nein.)

Also ist das adelige Richteramt den Gemeinden nicht zu überlassen. — Jetzt kommen wir auf den zweiten Fall.

Foregger: Die Leute wünschen die individuelle Abstimmung (hier zeigte Foregger auf die Deputirten des Bauernstandes).

Scheicher: Wir haben den ersten und zweiten Fall nicht verstanden, Herr Dr. Foregger ist mit seinem Antrage erst später inzwischen gekommen.

Präsident: Ich habe die erste Frage so gestellt, als ob Herr Dr. Foregger gar nicht gesprochen hätte, darauf war die Meinung: Nein, und jetzt fragte Foregger, ob die Manipulation allein den Gemeinden überlassen werden soll, und darüber werde ich nun mündlich abstimmen lassen.

Nach individueller Abstimmung zeigten sich 29 Stimmen für Nein und 45 für Ja, daher der Beschluß: daß die Manipulation allein den Gemeinden überlassen werden soll.

Auch hier beehrte die Minderheit, ihr Separatvotum mit Angabe ihrer Namen in das Landtagsprotokoll aufzunehmen. Dieselbe bestand aus den Herren: Beno, Abt zu Admont; Gottlieb, Propst zu Vorau; Alois Lariz, Propst zu Bruck; Graf Franz Wurmbrand, Rit. v. Azula, Wilhelm Graf Rhünburg, Ludwig Freiherr v. Mandell, Carl Freiherr v. Mandell, Franz Rit. v. Fridau, Josef Graf Kottulinsky, Josef Rit. v. Fraidenegg, Vincenz Nagy, v. Saffran, Heinrich Graf Brandis, Leopold Graf Plaz, Cajetan v. Schluetenberg, Johann Pauer, Alois v. Kriehueber, Moriz v. Kaiserfeld, Heinrich Knafl-Lenz, Johann Gottlieb, Josef Mayer, Josef Mark, Dr. v. Wasserfall, Michael Burgleiter, David Sigmund, Franz Kaisp, Dr. Josef v. Neupauer und Carl Hochegger.

Kaiserfeld: Zur Erzielung des öffentlichen Vertrauens ist es nicht so sehr wünschenswerth, daß Bücher geführt werden, sondern daß sie ordnungs- und vorschriftsmäßig geführt werden, und die sichere Hoffnung, daß, wenn dieses nicht geschieht, ein gewisser Schadenerlass geleistet werde. Daher möchte ich den Beisatz machen: „Jedoch sind die Gemeinden verpflichtet, die Grundbuchs- und die ihnen anvertrauten Waisengeschäfte durch einen geprüften und verhältnismäßig cautionirten Grundbuchsführer und Waisenvorwalter unter Haftung des Gemeindevorstandes zu halten, und dieselben angemessen zu besolden.“

Kaisp: Mit diesen ist aber nicht die Führung des Waisenvermögens verbunden, weil der Gemeinde überlassen wird, zur Führung der Waisenvverwaltung einen Beamten zu halten.

Wasserfall: Selbst zur Manipulation wird ein Verwalter gehören; denn wer wird denn sonst die Depositencasse führen?

Abt von Admont: Die Herren gehen noch immer von dem Gedanken aus, und können sich von demselben nicht trennen, daß Herrschaften bestehen werden, die Grundbücher führen. Nein, solche werden nicht sein; es werden l. f. Behörden sein, und diese werden die Grundbücher zu führen haben. Keine Herrschaften werden sein, alle werden Staatsbürger sein, nach und neben einander. Wir werden Alle ein gleiches Loos haben, gleiche Lasten tragen; darum soll uns Allen daran gelegen sein, die Lasten leichter zu machen. Wir müssen trachten, die Führung des Grundbuchs nicht uns aufzubürden. Es werden l. f. Gerichte das unter Einem leisten, sie werden auch von uns leben. Wenn wir aber der Gemeinde die Grundbuchsführung auflegen, so sind die Lasten nur vermehrt, wir müssen auch diese neuen Beamten solarien, und diese müssen gut belohnt sein, weil sie ein wichtiges Geschäft füh-

ren, das in das Leben der Gemeinden eingreift, andererseits auch deswegen, damit wir nicht bloß geschickte, sondern auch redliche Leute bekommen.

Präsident: Ich theile zwar auch Ihre Meinung, allein das ist schon ein gefasster Beschluß. Jetzt handelt es sich nur um die Bemerkung des Hrn. v. Kaiserfeld, nämlich, daß die Gemeinde geprüfte, beeidete und cautionirte Beamte haben müsse zur Grundbuchsführung. Meine Herren, sind Sie einverstanden, daß die Gemeinde solche haben müsse?

Kottulinsky: Ich möchte noch beifügen, was wohl auch schon angedeutet worden ist, daß für allen verursachten Schaden die Gemeinde in solidum haftend sei.

Admont: Die Vorstände sind in solidum haftend, welche die Beamten wählen.

Wasserfall: Die Solidar-Haftung wäre doch ein wenig zu stark. Es haftet das Gemeindevermögen; ist ein solches nicht da, so muß die Haftung durch Umlagen herbeigeführt werden, sonst könnte der Reichste hergenommen werden, und er müßte für Alle zahlen.

Kottulinsky: Die volle Garantie ist aber nur in der Solidar-Haftung. Es müssen Alle gleichmäßig zusammenhaften, nicht nur Einer allein.

Rhünburg: Die Haftung muß eine genügende sein, und zwar eine dreifache. Zuerst haften die angestellten, cautionirten Beamten, dann der Oberrichter und der Gemeindeausschuß; denn diese wählen die Beamten und endlich die Gemeinde selbst.

Wasserfall: Der erste Haftende ist der schuldtragende Beamte, der zweite ist schon die Gemeinde selbst; denn sonst wäre die Gemeinde gar nicht im Stande, den Oberrichter und die Ausschüsse zu erhalten, da Niemand sich herbeilassen würde, unter diesen Bedingungen ein so beschwerliches Amt zu übernehmen.

Rhünburg: Sie haben ja die Pflicht auf sich, die Beamten zu überwachen und wo die Veranlassung der Pflicht ist, ist auch die Haftung. Die Gemeinde kann die Beamten nicht überwachen, sie weiß ja nicht, was unter den Beamten vorgeht. Es kann Derjenige nicht zur Haftung gezogen werden, der nicht einmal wissen kann, was geschieht. Ich bin also der Meinung, daß nach den Beamten der Oberrichter und die Ausschüsse verantwortlich sein sollen, und dann erst die Gemeinde.

Wasserfall vermahnt sich als Deputirter der Stadt Graz gegen die früheren Beschlüsse und meint, daß es ein großes Unglück sei, daß die Gemeinden so drückende Lasten übernommen haben, welche der Staat tragen sollte.

Kaiserfeld: Nach Dr. v. Wasserfall sollte es also heißen: „Unter Haftung und Verantwortung der Gemeinde.“

Präsident: Dr. v. Wasserfall erklärt, daß er mit dem früheren Beschlusse nicht einverstanden sei. Aber es steht Jedem frei, wenn er nicht einverstanden ist, sein Separatvotum abzugeben.

Kaiserfeld: Wiederholt seinen Antrag, jedoch mit obiger Modification: „Unter Haftung und Verantwortung.“

Abt von Admont: Wir erklärten uns zu einem Separatvotum in Bezug auf die Manipulation, und verwahrten uns dagegen.

Wurmbrand: Meine Herren! Wir sollen den Eigennutz von unseren Herzen verbannen. Wir sollen uns verpflichtet halten, Jedem, wenn er eine unrichtige Ansicht hat, so viel als möglich davon zu überzeugen, bevor er sich in die Arme der Gefahr geworfen hat. Die Vertrauensmänner des Landes sollen wohl überlegen, was sie ihren Comittenten zu Hause für eine große Last aufbürdet haben. Ich glaube daher, man solle die Herren vom Lande noch einmal fragen: ob sie diese Last übernehmen wollen, damit sie nicht was nach Hause nehmen, was ihnen zum Nachtheile gereichen wird.

Präsident: Ich glaube, daß darüber schon hinlänglich debattirt worden ist, daß Jene, welche die Debatte mit angehört haben, sich die Sache schon reiflich überlegt haben werden.

Einige Bauern: Wir haben es uns überlegt.

Präsident: Also kann es wohl bei dieser Entscheidung bleiben. Nun zur Frage des Herrn v. Kaiserfeld.

Guggiz: Hinsichtlich der Haftungsverbindlichkeit wäre diese Bestimmung mit einem früheren §. im Widerspruch, und zwar mit dem §. 46, in welchem es heißt, daß der Ausschuß die Pflicht habe, alle Uebelstände wahrzunehmen. Ich habe schon damals meine Bemerkung gemacht, daß er nur die Pflicht habe, aufmerksam zu sein auf alle Uebelstände, nicht aber die Pflicht, diese Uebelstände selbst wahrzunehmen; hat er diese letztere, so muß er auch für die Unterlassung dieser Wahrnehmung verantwortlich sein. Nehmen wir nun den Fall, daß der Uebelstand eintrete, daß das Grundbuch unrichtig geführt werde. Der Ausschuß hat den Uebelstand nicht wahrgenommen, wozu er noch die Pflicht und die Verantwortung hat. Es müßte also die Ersatzleistung zuerst ihn, dann erst die Gemeinde treffen.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß der Ausschuß jedes Grundbuch überwachen muß; es wäre das ein großer Uebelstand, es würde sich am Ende gar Niemand herbeilassen, in der Gemeinde zum Ausschusse sich wählen zu lassen. Es kann nur die Sache des Ausschusses sein, darauf zu sehen, daß das Grundbuch durch geeignete Beamte geführt werde; aber das kann der Ausschuß nicht überwachen, daß Alles eingetragen wird.

Guggiz: Wenn der §. 46 so bleibt, wie er ist, so können wir keinen gewissenhaften Ausschuß bekommen, da er diese Verpflichtungen gar nicht alle ausführen kann, welche ihm auferlegt werden. Ich will hiermit nur zeigen, was aus diesem §. Alles folgt.

Wasserfall: Ich muß nur bemerken, daß dieser Zweifel durch Herrn v. Kaiserfeld schon gehoben ist, da für solche Ersätze zuerst der schuldtragende Beamte, und dann die Gemeinde haftet.

Guggiz: Wir können den Ausschuß von dieser Verpflichtung nicht befreien, da wir dort den Hauptgrundsatz festgestellt haben.

Foregger: Ich glaube, man soll hier die Schadloshaltung gegen dritte Personen und innerhalb der Gemeinde unterscheiden. Für dritte Personen kann offenbar nur die Gemeinde haften, innerhalb der Gemeinde aber haftet zuerst der schuldtragende Beamte, und dann die Andern, die dazu bestimmt werden, nämlich der Gemeindeausschuß. Man kann also sagen, gegen dritte Personen haftet die Gemeinde, und innerhalb der Gemeinde zuerst der Beamte, und dann der Gemeindeausschuß, insoferne ihn das Verschulden trifft, und endlich die Gemeinde überhaupt.

Kaiserfeld: Das ist ohnehin schon in meiner Textirung verstanden.

Scheicher: Was die Besoldung der Beamten anbelangt, so soll diese den Gemeinden frei stehen, sie werden für dieselben schon sorgen und dieselben angemessen bezahlen, das versteht sich von selbst.

Kaiserfeld: Ich bin auch einverstanden, daß dieser Beisatz wegleibt.

Foregger: Ist nicht der geprüfte Gemeinderath vorzugsweise berufen zur Verwaltung? Es ist bestimmt, daß auch bei Landgemeinden in der Regel ein besoldeter Gemeinderath angestellt wird, dieser ist derjenige, dem die Geschäfte übertragen werden.

Kaiserfeld: Die Landgemeinden haben aber bloß in der Regel einen besoldeten Beamten, sie können auch keinen haben.

Kottulinsky: Das bleibe der Gemeinde überlassen, ob sie dem Gemeinderathe die Besoldung zukommen lassen, oder einen besoldeten Beamten aufnehmen will.

Foregger: Dieses ist eine practische Frage; es handelt sich darum, ob mehrere Gemeinden auch nur einen einzigen Beamten für diese Geschäfte halten dürfen.

Kaiserfeld: Da wäre den Hauptgemeinden wenig geholfen, wenn sie zusammen nur einen Grundbuchsführer hätten.

Präsident: Sie haben den Antrag des Herrn v. Kaiserfeld gehört. Sind Sie einverstanden damit, daß die Gemeinden für die Führung der Grundbuchs- und der ihnen anvertrauten Waisengeschäfte einen geprüften und besoldeten Grundbuchsführer und Waisenverwalter unter Haftung der Gemeinde zu halten haben.

(Abstimmung.) Alle waren einverstanden.

Wasserfall: Meine Herren, ich muß Sie noch auf eine Bestimmung aufmerksam machen, nämlich: wer den Ersatz zu leisten hat, das muß fixirt werden. Ich glaube, gegen dritte Personen hat die Gemeinde den Ersatz zu leisten, zwischen wirklichen Mitgliedern der Gemeinde aber die schuldtragenden Beamten und die Gemeinde mit ihrem Gemeindevermögen, denn sonst würde man keinen Ausschuss bekommen können.

Horstig: Der schuldtragende Beamte überhaupt soll haftend sein.

Wasserfall: Ausgenommen die Ausschüsse und Oerrichter, weil man sonst keine Ausschüsse und keinen Oerrichter bekommen würde, wenn sie das überwachen sollen, was sie nicht können.

Foregger: Es ist ja nur die Rede, insoferne sie ein Verschulden trifft, also können sie nicht ausgenommen werden, deshalb glaube ich, daß der Antrag des Herrn v. Horstig anzunehmen wäre.

Wasserfall: Ich muß bitten, daß die Ausschüsse ausgenommen werden, weil sie nicht Alles überwachen können.

Foregger: Dann tragen sie auch keine Schuld.

Wasserfall: Man könnte aber sagen, wie Herr Guggitz schon früher bemerkt hat, daß die Schuld nicht immer entziffert werden kann.

Kottulinsky: Man könnte doch nicht sagen, daß absolut dem Ausschusse die Haftung zur Last gelegt werde, es könnte ihnen ja auch ein directes Verschulden zur Last fallen.

Wasserfall: Weil es im §. 46 heißt, daß die Ausschüsse verpflichtet sind, alle Uebelstände wahrzunehmen, wie auch schon ein verehrter Deputirter vor mir bemerkt hat, so müßten sie auch zum Ersatze verpflichtet sein, weil sie die Uebelstände nicht wahrgenommen haben. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sollten wir den §. 46 nach dem Antrage des Herrn v. Guggitz entweder abändern, oder hier sagen: Wenn sie als solche (Schuld tragende) erscheinen; aber als Oerrichter und Ausschüsse sollen sie nicht verantwortlich sein. Ich erlaube mir, den §. 46, wie Herr v. Guggitz es schon damals angetragen hat, so zu stylisiren: Und auf die Hebung aller wahrgenommenen Uebelstände hinzuwirken.

(Abstimmung.) Alle waren damit einverstanden.

Präsident: Meine Herren! sind Sie damit einverstanden, daß gegen einen Privaten die ganze Gemeinde hafte, diese aber wieder den Regreß zuerst gegen jeden Beamten, und überhaupt gegen jeden schuldtragenden habe?

(Abstimmung.) Ja.

Horstig: Ich glaube, es ist gesprochen worden, daß die Haftung überhaupt dem schuldtragenden obliege.

Kottulinsky: Ich glaube, es ist der Antrag gestellt worden, daß demjenigen, der einen Schaden gelitten hat, die Gemeinde haftend sei, welcher wieder der Regreß an den schuldtragenden vorbehalten bleibt.

Wasserfall: Ich würde nur statt Gemeinde wirkliche Gemeindeglieder setzen.

(Alle waren damit einverstanden.)

Präsident: Ich habe noch etwas zu bemerken hinsichtlich der Veröffentlichung unser Verhandlungen. Es ist beschlossen worden, daß sie der Zeitung beigelegt werden sollen, sowohl deutsch als windisch, und daß noch insbesondere einzelne Exemplare an die Herren Deputirten gegeben werden sollen, welche sie dann ihren Comittenten und Bekannten mittheilen können. Nun hat sich aber ein Anstand gezeigt von Seite der Druckerei, nämlich ich habe selbst mit dem Chef der Buchdruckerei gesprochen, der mir gesagt hat, es wäre ihm schwer, die Adressen, die alle untereinander liegen, abzusondern. Er müßte alle Tage durch einen ganzen Tag hindurch einen Menschen beschäftigen halten, um alle die Adressen herauszusuchen, was doch nicht leicht anginge. Da hat er gemeint, es wäre am besten, daß man die Exemplare, welche man vertheilen will, an die Pfarrer schicke, welche sie dann an Sonntagen unter ihre Gemeinde vertheilen könnten. Der zweite Gegenstand ist der: ich muß Sie nämlich aufmerksam machen, daß nicht Alles Wort für Wort gedruckt hinausgegeben werden kann, weil das sonst entsetzliche Ausgaben verursachen würde. Jeder Bogen kostet 36 fl. für das Deutsche, und für das Windische wieder 36 fl., wenn deren 2000 Exemplare aufgelegt werden. Nun bringen die Herren Steuergographen alle Tage 32 Schriftbögen zusammen. Rechnen wir drei Schriftbogen auf einen Druckbogen, so kommen 10 Druckbogen von einer Sitzung zusammen, oder nehmen wir nur 6 Bogen, so können sich die Herren denken, wie hoch es sich beläuft. Da bin ich der Meinung, man soll nur von jeder Sitzung die Beschlüsse und die gehörigen Bemerkungen aufnehmen, und nicht das Ganze drucken lassen; dann muß ich noch bemerken, wann würde man mit der windischen Uebersetzung fertig, wenn man 20 — 30 Bogen täglich zu übersetzen hätte; deswegen bin ich der Meinung, daß wir nur den Auszug der Protokolle drucken lassen, und nur deutsche Exemplare den Zeitungen beifügen. Von dem Windischen aber nur 2 — 300 Exemplare auflegen, welche wir den Deputirten geben, und die Uebrigen den Pfarrern zuschicken.

Kopotar: Es könnte sich der Fall ereignen, daß ein Deputirter gerade von der nämlichen Pfarre ist, wo die Exemplare zugetheilt worden ist.

Präsident: Das thut nichts, wenn auch auf einer Seite weniger oder mehr sind.

Foregger: Meines Erinnerns ist der Antrag gestellt worden, daß die Exemplare unter Kreuzband durch die Post portofrei versendet werden, und zu dem Behufe das Ministerium des Innern um die Portofreiheit ersucht werde.

Präsident: Ich habe gleich am nämlichen Tage des Beschlusses in dieser Angelegenheit an das Ministerium des Innern geschrieben, aber bis jetzt noch keine Antwort erhalten.

Gottweil: Ich glaube, wenn der gefasste Beschluß mitgetheilt wird, so ist es schon genug. Die Gemeinden werden ohnehin die Gemeindeordnung in die Hände bekommen.

Foregger: Das ist aber für die Comittenten nicht befriedigend. Sie haben freilich das Gesetz, aber sie wollen auch wissen, wie es gestaltet worden ist, vielleicht dürfte genügen, wenn die Protokolle gedruckt würden.

Präsident: Diese sind nicht so ausgedehnt, und können es auch nicht sein, weil die Herren Secretäre sie nicht von einem Tage zum andern verfassen können.

Foregger: Aber vielleicht dürften die Protokolle doch genügen; denn Mancher ist mißtrauisch, und sagt: man will uns hintergehen, man hat das und das ausgelassen.

Gottweiss: Ich theile die Meinung des Hrn. Dr. Foregger.

Wurmbrand: Es ist festgesetzt worden, daß sie als Zeitungsbeilage auch in windischer Sprache versendet werden. Ich muß aufrichtig gestehen, daß diese Veröffentlichung zur Garantie der Wenden, vorzüglich aber in ihrer Sprache am meisten dienen wird. Es soll die Ordnung der Couverte doch kein so großes Hinderniß bilden, wo es sich um so wichtige Gegenstände handelt.

Präsident: Wer sich die deutsche Zeitung hält, kann wohl auch deutsch, dem wird die windische Beilage ohnehin nichts nützen, wenn wir aber den Gemeinden das Blatt auf die oben von mir bemerkte Weise zukommen lassen, so werden sie ja sehen, daß wir auf sie nicht vergessen haben.

Kalchberg: Ich habe im §. 9 der Geschäftsordnung gegen den gefaßten Beschluß protestirt, aber der Beschluß ist doch durchgegangen. Nun ist man gedungen, Aenderungen vorzunehmen, und da mache ich einen Antrag, daß man von der Redactionscommission ein Gutachten hinsichtlich der Kosten einhole. Ich bin der Meinung, daß es genug wäre, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren den Abgeordneten gegeben werden, die übrigen aber sollen dem Verkehre frei stehen, um sie zu kaufen; warum sollen die Exemplare Allen unentgeltlich verabfolgt werden? Das war damals schon mein Antrag, allein die Herren haben gleich den Beschluß gefaßt, und jetzt sind wir in Verlegenheit.

Abt von Admont: Meine Herren, ich mache den Antrag, daß die Landtagsprotokolle wie in Niederösterreich in Hefen veröffentlicht werden, und diese können auch gekauft werden, wenn sie Jemand haben will. Es kann die ständische Cassa dahin wirken, daß sie wohlfeiler verkauft werden. Ob man auf die Protokolle vier Wochen oder länger wartet, das entscheidet nichts, es bleibt doch immer ein bleibendes Document, wenn es in Hefen zukommt.

Präsident: Allein, darüber ist schon der Beschluß gefaßt worden.

Knafl-Lenz: Ich habe zu bemerken, daß man schon mit Sehnsucht der baldigen Veröffentlichung der Verhandlungen entgegen sieht, daß wir ohnehin bald wegen der bisherigen Verzögerung der Bekanntgebung die

Journalistik am Halse haben werden. Es ist schon von mehreren Seiten gefragt worden, warum man so lange nichts veröffentlicht, warum der Landtag keine Lebenszeichen von sich gebe.

Präsident: Es wird am besten sein, wenn die Commissäre, welche zur Redaction ernannt worden sind, bis morgen einen Bericht über die Veröffentlichung erstatten.

Horstig: Ich glaube, daß die Mehrzahl für die Meinung des Hrn. v. Kalchberg sein wird. Wir sollen darüber abstimmen.

Präsident: Wir sollen uns hierin nicht überstürzen, damit wir nicht einen §., der schon angenommen wurde, zu ändern nöthig haben. Man muß früher die Sache genau überlegen. Ich ersuche die Herren, welche bei der Redactionscommission sind, bis morgen ihren Antrag zu stellen. Herr Moriz v. Kaiserfeld, Sie haben die Gefälligkeit gehabt, sich schon bei der Sache zu verwenden, ich ersuche Sie, der Commission beizutreten, und vereint mit Ihren Collegen den Bericht zu erstatten über die Veröffentlichung der Verhandlungen und über die Druckkosten.

Kaiserfeld: Ich muß bemerken, daß ich schon bei der Commission hinsichtlich der Urbarialablösungen bin, und nicht genug Zeit habe, um bei beiden Commissionen mitwirken zu können.

Präsident: So müssen wir ein anderes Mitglied zur andern Commission an Ihrer Stelle wählen. Vielleicht aber werden Sie doch bei beiden bleiben können, wenn die Veröffentlichung der Verhandlungen nicht so voluminös sein wird. Ich kann Ihnen sagen, daß ich Sie bei keiner dieser Commissionen vermissen möchte.

Kottulinsky: Von der Commission, welche den Entwurf zu Urbarialablösungen zu verfassen hat, ist Dr. Königshofer ausgetreten.

Präsident: Da könnten wir vielleicht die Wahl eines neuen Mitgliedes vornehmen. Es wurde auch beschlossen, einen Ausschuß zu wählen für die künftige Landtagsorganisirung, da könnten wir auch diese Wahlen vornehmen.

Da mehrere Mitglieder auch abwesend waren, so konnte die Wahl nicht vorgenommen werden, und die Sitzung wurde aufgehoben.

XI. Sitzung am 28. Juni 1848.

(Wahl von Mitgliedern zu den Commissionen über die Urbarialablösungsfrage und über die künftige Organisirung der Prov. Landtagsversammlung, wegen Drucklegung der stenographischen Berichte. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

Präsident: Bei der Commission, welche für die Urbarialablösung und zur Prüfung des Entwurfes zusammengesetzt ist, treten einige Herren aus; nämlich Hr. v. Thinnfeld, weil er für den Reichstag nach Wien gewählt wurde, und eben so Hr. Königshofer.

Kottulinsky: Für Hrn. v. Thinnfeld wurde schon Hr. Dr. Gottweiss gewählt.

Präsident: Dann braucht nur einer mehr gewählt zu werden. Ich ersuche daher die Herren, welche von der Bürgerschaft, der Industrie und der Universität sind, ihre Stimmzettel zu schreiben, und dieselben mir zu geben. Wollen Sie die Scrutatores selbst ernennen, oder die Wahl derselben mir überlassen?

(Stimmen: Wir überlassen es Euer Excellenz.)

Meine Herren, ich werde Ihnen vorher sagen, welche Herren schon bei der Commission sind; nämlich: die Herren Guggis, Foregger und Hutter.

Zu Scrutatores ernenne ich den Hrn. Grafen v. Rhünburg und den Hrn. Hirschhofer.

Bei der Wahl hat sich ergeben, daß der Bürgermeister Schaffer zum Mitgliede der Commission, welche den Entwurf zur Urbarialablösung zu revidiren hat, ernannt ward.

Jetzt meine Herren, ist noch eine Commission zu wählen, welche den Entwurf der künftigen Prov. Landtage zu revidiren hat. Es ist gestern beschlossen worden, daß